[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht X

[Adresse]

[Ort], [Datum]

Klage

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchsteller

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Gesuchsgegnerin

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend [Hauptverfahren]

stelle ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers folgende

RECHTSBEGEHREN

* 1. [Anträge des Hauptverfahrens gemäss Musterklagen §§ 72–82, inklusive Anträge für den Umfang des Besuchsrechts]

**Bemerkung 1:** Aufgrund der hohen Dringlichkeit für die Wiederaufnahme der Kontakte zwischen Kind und Gesuchsteller im vorliegenden Fall empfiehlt es sich, die Anträge zur Festlegung des Besuchsrechts und Errichtung der Kindesschutzmassnahmen im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen zu beantragen.

* 1. Es sei eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten und dem Beistand der Auftrag zu erteilen, die Kindseltern bei der Umsetzung der Besuchsrechtsregelung zu unterstützen und diese zu überwachen, wenn nötig zwischen den Beteiligten zu vermitteln und bei Bedarf die Modalitäten des Besuchsrechts festzulegen.
  2. Eventualiter sei dem Gesuchsteller ein begleitetes Besuchsrecht für den Sohn A von einmal wöchentlich 8 Stunden, vorzugsweise am [Wochentag] einzuräumen, [wobei der Gesuchsteller berechtigt zu erklären sei, A auf Kosten der Gesuchsgegnerin in Begleitung einer geeigneten Fachperson zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.] [Für den Fall, dass die Begleitung durch eine Fachperson vom einzusetzenden Beistand aus organisatorischen Gründen innert nützlicher Frist nicht umsetzbar ist, sei festzuhalten, dass dem Gesuchsteller für diesen Fall ein wöchentlich begleitetes Besuchsrecht in einem institutionalisierten Besuchstreff im Umfang der maximalen Besuchszeiten des Besuchstreffs auf Kosten der Gesuchsgegnerin zusteht].

**Bemerkung 2:** Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der von der Kindsmutter geltend gemachten Gefährdungslage für das Kind und des nicht abgeschlossenen Strafverfahrens gegen den Gesuchsteller ein hohes Risiko, dass das Gericht dem Antrag des Gesuchstellers auf ausgedehnte Besuche nicht stattgeben wird. Da die Gerichte in solchen Fällen häufig stattdessen begleitete Besuche in einem Besuchstreff anordnen, wenn lediglich ein begleitetes Besuchsrecht beantragt wird (siehe erster Teilsatz), ist es sinnvoll, wenn als Eventualantrag primär die Errichtung einer Begleitung durch eine Fachperson in möglichst ausgedehntem Umfang beantragt wird (siehe zweiter Teilsatz). Die Kosten für solche Besuchsbegleitungen sind jedoch erfahrungsgemäss sehr hoch, belaufen sich häufig auf CHF 120.00 bis 150.00 pro begleitete Stunde zuzüglich Wegpauschalen und Vor- und Nachbesprechungen, weshalb **ein Antrag auf Begleitung durch eine Fachperson** in aller Regel **nur dann** gestellt werden sollte, **wenn er für die Kindseltern auch finanzierbar** ist. Das Risiko, dass die Sozialbehörden bei fehlenden Eigenmitteln der Kindseltern die Kostengutsprache ablehnen, ist recht hoch. Zudem stehen nur wenige geeignete Fachpersonen zur Verfügung. Es ist daher ratsam, bei einem Antrag auf Begleitung durch eine Fachperson immer auch eine Lösung für den Fall vorzuschlagen, dass vom Beistand innert nützlicher Frist keine geeignete Fachperson gefunden werden kann oder bei fehlenden Eigenmitteln der Kindseltern die Sozialbehörde die Kostengutsprache nicht leistet. Da viele Besuchstreffs zudem lediglich einmal im Monat an einem Sonntag geöffnet haben, ist es wichtig, dass bereits im Urteil festgehalten wird, dass das Besuchsrecht auch bei der Installation in einem Besuchstreff für mehrere Wochenenden pro Monat gilt. Der Beistand wird so gehalten sein, die Besuchsbegleitung nicht nur in einem Besuchstreff, sondern in verschiedenen zu installieren, damit dem Umfang des festgesetzten Besuchsrechts Genüge getan werden kann. Allerdings ist es ratsam, vor entsprechender Antragstellung abzuklären, ob in der Region der betroffenen Parteien entsprechende Angebote auch tatsächlich existieren.

**Bemerkung 3:** Da bei einer Begleitung durch eine Fachperson von vornherein die exakten Tage und Zeiten nicht festgelegt werden können, weil diese insbesondere auch von der Verfügbarkeit der Fachperson abhängig sind, erscheint es sinnvoll, wenn lediglich der Umfang des begleiteten Besuchsrechts beantragt wird ohne vorherige Fixierung der Besuchstage, da ansonsten die Umsetzung von Besuchsbegleitungen durch eine Fachperson von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre hat zwar das Gericht das Besuchsrecht möglichst präzise hinsichtlich Frequenz, Zeitpunkt und Dauer zu regeln (siehe u.a. OGer ZH LE120063 vom 04.02.2013) und darf lediglich die Festlegung der Modalitäten an den Beistand delegieren. In der Praxis werden begleitete Besuche jedoch häufig lediglich hinsichtlich Art, Umfang und Frequenz umschrieben, damit die Umsetzung möglichst an die vorhandenen Angebote angepasst werden kann (siehe auch OGer ZH LE130060 vom 07.11. 2013, welches die Delegation der Festlegung des Besuchstages an den Beistand als legitim erachtet, da es sich dabei lediglich um die Modalität handle) .

Bemerkung 4: Um allfällige Unklarheiten über die Kostentragung von vornherein auszuschliessen, empfiehlt es sich, einen Antrag auf Festlegung der Verteilung der Kosten für die Besuchsbegleitung einzubetten, damit bereits mit dem Urteil über die Anordnung der Besuchsbegleitung auch die Kostenverteilung geregelt ist.

* 1. Es sei sodann festzuhalten, dass das beantragte begleitete Besuchsrecht nach 6 Monaten ab erstem Besuch vom einzusetzenden Beistand auszuwerten und im Hinblick auf eine allfällige Aufhebung und Ausdehnung der Besuchskontakte zu überprüfen sei, dass bis zum Erlass eines anders lautenden Entscheides der dannzumal zuständigen Behörde das begleitete Besuchsrecht jedoch in der installierten Form fortgesetzt wird.

Bemerkung **5:** Bei der Anordnung von begleiteten Besuchskontakten sollte von vornherein für alle Beteiligten klar sein, dass diese Kindesschutzmassnahme grundsätzlich für eine befristete Übergangszeit gilt und es das erklärte Ziel ist, die Besuche möglichst bald in unbegleitete Kontakte überzuführen (FamKomm Scheidung-Wirz, Art. 274 ZGB N 22; BGer 5C.197/2002 vom 18.11.2002 E. 2; BGer 5P.33/2001 vom 05.07.2001 E. 3.a = FamPra.ch 2002 S. 172). Es ist daher meist sinnvoll, wenn von Anfang an klar geregelt ist, wann die Massnahme spätestens überprüft werden sollte. Dies auch deshalb, weil in der Praxis der Auftrag für die Besuchsbegleitung und die Anmeldung in den Besuchstreffs von den Beiständen in aller Regel für eine limitierte Zeit erfolgen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Anträge der Beistände auf Verlängerung der Besuchsbegleitung sowie die Neuanmeldungen bei den Besuchstreffs tendenziell erst nach Ablauf der ersten begleiteten Besuche erfolgen, so dass zwischen dem letzten begleiteten Besuch und der Fortsetzung derselben öfters längere Pausen entstehen, in denen keine Besuche stattfinden. Ebenso kann es zu einer Phase von ungeregelten Kontakten nach Beendigung der begleiteten Besuchskontakte bis zum Entscheid über die Anordnung von unbegleiteten Besuchen kommen, wenn der ursprüngliche Entscheid über die Anordnung der Besuchsbegleitung nicht bereits regelt, was bis zu einem allfälligen Neuentscheid gelten soll. Es empfiehlt sich daher, eine Regelung für diese Übergangszeit zu beantragen.

* 1. Es sei sodann für den Eventualfall eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten und dem Beistand folgende Aufträge zu erteilen:
     1. ein begleitetes Besuchsrecht zu installieren und zu überwachen;
     2. die Daten der Besuche mit den Eltern und den Besuchsbegleitern resp. dem Besuchstreff zu koordinieren und festzulegen;
     3. für die Finanzierung der Besuchsbegleitung besorgt zu sein;
     4. spätestens nach 6 Monaten, gerechnet ab dem ersten Besuch, die Besuchsbegleitung zu überprüfen und Antrag auf die weitere Ausgestaltung des Besuchsrechts zu stellen sowie für die pausenlose Fortsetzung der Besuchsbegleitung bis zum Neuentscheid der zuständigen Behörde über die weitere Ausgestaltung des Besuchsrechts besorgt zu sein.
  2. [Allenfalls prozessualer Antrag: Es sei für A gestützt auf Art. 299 ZPO eine Kindesvertretung für das hängige Verfahren zu bestellen.]

Begründung

**I. Formelles**

1. Der Unterzeichnete ist vom Gesuchsteller gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

1. [Begründung der Zuständigkeitsfragen für das Hauptverfahren gemäss Musterklagen §§ 72–82]
2. Ist vor Gericht ein Scheidungs- oder Eheschutzverfahren anhängig, in welchem die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten ist, so trifft das Gericht auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Infolge des hängigen Eheschutzverfahrens ist mithin das angerufene Gericht örtlich und sachlich zuständig zur Anordnung der beantragten Kindesschutzmassnahmen.

II. Materielles

1. [Begründung der Anträge des Hauptverfahrens gemäss Musterklagen §§ 72–82]

A. **Besuchsrecht**

1. Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass Eltern, denen die persönliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und unmündige Kinder gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr haben (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist stets das Kindeswohl, das anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist (BGE 131 III 209 E. 5; 123 III 445 E. 3.b). Auszugehen ist dabei von der kinderpsychologischen Erkenntnis, dass in der Regel eine Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig ist, da sie bei der Entwicklung der Identitätsfindung des Kindes eine wichtige Rolle spielen kann (BGE 122 III 404 E. 3.a; BGer 5A\_160/2011 vom 29.03.2011 E. 4). Nur wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet ist, indem seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nichtobhutsberechtigten Elternteil bedroht ist, kann das Besuchsrecht beschränkt oder aufgehoben werden (BGer 5A\_719/2013 vom 17.10.2014 E. 4.3 mit weiteren Zitaten). Der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt dabei nur als ultima ratio in Frage. Er ist einzig dann statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (BGE 122 III 404 E. 3.b). Auch die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts bedarf sodann – wie die Verweigerung oder der Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr – konkreter Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls. Bei der Anordnung dieser Massnahme ist daher ebenfalls eine gewisse Zurückhaltung am Platz (BGer 5A\_699/2007 vom 26.02.2008 E. 2.1).
2. Im vorliegenden Fall sind keine Gründe ersichtlich, die die Anordnung von begleiteten Besuchskontakten oder gar die vollständige Sistierung des Besuchsrechts rechtfertigen würden. Die Gesuchsgegnerin hat zwar in einer Nacht- und Nebel-Aktion gegen den Gesuchsteller Strafanzeige erhoben und den Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes A geäussert. Die Vorwürfe gegen den Gesuchsteller sind jedoch völlig aus der Luft gegriffen, entbehren jeglicher Grundlage und sind bis anhin nicht im geringsten erwiesen. Es ist daher damit zu rechnen, dass das Strafverfahren gegen den Gesuchsteller demnächst eingestellt wird.

**BO:** Beizug Strafverfahrensakten von Staatsanwaltschaft [Name], [Adresse]

1. Hintergrund dieser Strafanzeige ist wohl die Tatsache, dass die Gesuchsgegnerin sich aufgrund der Fremdbeziehung des Gesuchstellers zutiefst verletzt fühlt und jegliches Vertrauen in ihn, nicht nur als Partner sondern auch als Vater, verloren hat. Nicht ganz ausgeschlossen werden kann zudem, dass sie aufgrund ihrer gekränkter Gefühle auch den Gesuchsteller treffen will und dabei übersieht, dass sie damit v.a. dem Kind schadet.
2. [Weitere vertiefte Auseinandersetzung mit der Sachverhaltsdarstellung der Gesuchsgegnerin und möglichst substantiierte Widerlegung samt Offerte von Gegenbeweisen].
3. Fest steht jedenfalls, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, die eine Einschränkung des Besuchsrechts rechtfertigen würden.

[Weitere Begründung zum Umfang des Besuchsrechts gemäss Musterklagen §§ 72–82]

**B. Antrag auf Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft**

1. Die Kommunikation zwischen den Parteien ist zurzeit äusserst schwierig und von heftigen Konflikten belastet. So nimmt die Gesuchsgegnerin seit Wochen Telefonanrufe des Gesuchstellers nur noch sehr selten entgegen und antwortet auf E-Mails meistens nicht oder nur mit schwersten Vorwürfen. Ein sachliches und konstruktives Gespräch zwischen den Parteien über Kinderbelange ist zurzeit nicht möglich.

**BO:** E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien der letzten 4 Monate **Beilage 2**

1. Zudem ist aufgrund der Missbrauchsanzeige und der negativen Haltung der Gesuchsgegnerin gegenüber Besuchskontakten in den letzten Monaten damit zu rechnen, dass die Gesuchsgegnerin das vom Gericht festgelegte Besuchsrecht nicht begrüssen und es erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung geben wird, die den unbeschwerten Kontakt zwischen A und dem Gesuchsteller gefährden. Damit die Parteien in Kinderbelangen wieder konstruktiv miteinander kommunizieren können und das Besuchsrecht möglichst konfliktfrei ausgeübt werden kann, sind sie daher auf die Unterstützung und Vermittlung durch eine Fachperson angewiesen. Die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB erscheint das geeignete und notwendige Mittel zum Schutz der künftigen unbeschwerten Kontakte des Sohnes A zum Gesuchsteller und dient damit der Sicherstellung des durch allfällige Besuchsschwierigkeiten beeinträchtigten Kindeswohls von A.

**C. Eventualantrag auf Anordnung einer Besuchsbegleitung**

1. Für den Fall, dass das Gericht wider Erwarten den Darlegungen der Gesuchsgegnerin zur Risikolage für das Kindeswohl bei unbegleiteten Kontakten zwischen dem Gesuchsteller und A Glauben schenkt, wird eventualiter die sofortige Installation von Besuchskontakten in Begleitung einer Fachperson beantragt.
2. Die Beziehung des Gesuchstellers zum Sohn A war bis zum Kontaktabbruch vor drei Monaten sehr eng und vertraut. Der Gesuchsteller ist die sekundäre Bindungsperson des Kindes. Er hat während des Zusammenlebens der Parteien wichtige Anteile der Alltagsbetreuung von A übernommen. So übernahm er ab Geburt des Sohnes nicht nur an einem Wochentag pro Woche die Erziehung und Pflege des Kindes, bekochte es und ging mit ihm in das Eltern-Kind-Turnen. Vielmehr war es auch der Gesuchsteller, der an den Wochenenden sich hauptsächlich mit dem Kind abgab, mit ihm spielte, mit ihm Ausflüge in die Natur tätigte und mit dem Kind gemeinsame Hobbies pflegte, wie Fahrradfahren, Skifahren, Schwimmen und vieles mehr. Die Gesuchsgegnerin nutzte die dadurch frei gewordene Zeit an den Wochenenden jeweils gerne für sich und ihre eigenen Hobbies, wie Reitsport und Golf, beides sehr zeitaufwändige und eher familienfeindliche Sportarten. Tägliches Ritual war es zudem, dass der Gesuchsteller jeweils abends nach dem Nachtessen mit A noch ein Würfelspiel spielte, bevor er A zusammen mit der Gesuchsgegnerin ins Bett begleitete, wobei A immer darauf bestand, dass ihm der Gesuchsteller und nicht die Gesuchsgegnerin die Zähne putzte. A war von klein auf immer sehr auf den Gesuchsteller fixiert, auch wenn unbestrittenermassen die Gesuchsgegnerin an 4 Wochentagen die Hauptbetreuung von A leistete.

**BO:** Parteibefragung des Gesuchstellers

**BO:** [Name] [Vorname], [Adresse] **als Zeuge**

**BO:** Bestätigungsschreiben von [Name] vom [Datum] **Beilage 3**

1. Fest steht jedenfalls, dass A den Gesuchsteller schmerzlich vermisst und nicht verstehen kann, weshalb er seinen Vater seit Wochen nicht mehr sehen darf. So kam kürzlich die Kindergärtnerin Y auf den Gesuchsteller zu und berichtete, dass A seit der Trennung der Kinds-eltern sehr verunsichert wirke und neuerdings häufig grundlos aggressive Ausbrüche zeige. A sei bis zur Trennung der Kindseltern immer als fröhliches und ausgeglichenes Kind im Kindergarten aufgefallen. Nun sei er völlig verändert. Sie mache sich daher grosse Sorgen über seine Entwicklung. A habe ihr zudem im Anschluss an einen neulichen Aggressionsausbruch, in welchem er den «Klötzli»-Turm eines anderen Kindes laut schreiend zerstört hatte und deswegen zurecht gewiesen werden musste, anvertraut, er sei sehr traurig, dass sein Vater nicht mehr zu Hause wohne und er ihn seit langem nicht mehr gesehen habe. Er vermisse seinen Vater sehr. Seit kurzem nässe A zudem häufig ein, weshalb sie die Kindsmutter gebeten habe, für das Vorhandensein von Ersatzkleidern im Kindergarten besorgt zu sein.

**BO:** Einholung eines aktuellen Schulberichts von Kindergarten [Name], [Adresse]

**BO:** Schreiben von Kindergärtnerin Y, Kindergarten [Name] vom [Datum] **Beilage 4**

1. Auch der Mutter des Kindergartenfreundes Z, mit welchem A schon die Krabbelgruppe und das Eltern-Kind-Turnen besuchte, und die A deshalb seit Kleinkindalter kennt, fiel auf, wie traurig und verunsichert A seit einigen Wochen wirkt. Zudem habe ihr Z erzählt, A habe ihm anvertraut, dass er seinen Vater sehr vermisse und deswegen sehr traurig sei. A habe auf dem Kindergartenweg deswegen schon mehrmals weinen müssen.

**BO:** [Name] [Vorname], [Adresse] **als Zeugin**

**BO:** Schreiben von [Name] vom [Datum] **Beilage 5**

1. Die möglichst baldige Wiederaufnahme der Kontakte zwischen A und dem Gesuchsteller ist daher dringend angezeigt. Offenkundig leidet A unter dem Kontaktabbruch sehr und reagiert nun auch mit psychosomatischen Beschwerden, wie Aggressionen und Einnässen. Seine gesunde Entwicklung ist durch den bestehenden Kontaktabbruch zu seiner sekundären Bindungsperson, dem Gesuchsteller, offenkundig gefährdet.
2. Für den Fall, dass das Gericht daher wider Erwarten zum Schluss gelangt, dass von der Gesuchsgegnerin die Gefährdung des Kindeswohles durch Zulassung von unbegleiteten Besuchskontakten von A zum Gesuchsteller glaubhaft dargelegt wurde, ist unverzüglich die Installation von regelmässigen begleiteten Besuchskontakten anzuordnen.
3. Der bisherigen engen Vertrauensbeziehung zwischen A und dem Gesuchsteller sowie dem jungen Alter von A wird jedoch die gerichtsübliche Installation von Besuchskontakten in einem institutionellen Besuchstreff nicht gerecht. Bekanntermassen halten sich in einem Besuchstreff viele andere Elternteile und Kinder in unterschiedlichstem Alter auf, so dass eine vertraute Begegnung schon aufgrund all dieser Ablenkungen nicht möglich ist. Das Umfeld ist zudem künstlich geschaffen und verunmöglicht, dass Elternteile bisherige Aktivitäten mit dem Kind, wie gemeinsame Ausflüge in die Natur, Skifahren, Fahrradfahren oder Besuche bei Freunden pflegen können. Diese Form von Besuchsbegleitung mag geeignet erscheinen, wenn die Beziehung zwischen Kind und besuchsberechtigtem Elternteil erst wieder aufgebaut werden muss oder nie derart eng war, wie hier zwischen dem Gesuchsteller und A. Für A ist es jedoch von grosser Bedeutung, dass er möglichst bald wieder normalen Alltag mit seinem Vater erleben darf, soll die bisherige enge Beziehung zwischen A und dem Gesuchsteller nicht unwiderruflich zerstört werden. Immerhin gilt es zu bedenken, dass der Gesuchsteller bis anhin A nicht nur am Wochenende, sondern auch werktags einen ganzen Tag pro Woche alleine betreut hat. Im vorliegenden Fall drängt es sich daher auf, dass die Besuchsbegleitung durch eine Fachperson erfolgt, so dass es A möglich ist, seinem Vater in dessen neuen Wohnung zu begegnen und mit ihm Ausflüge und Aktivitäten, wie bis vor kurzem regelmässig ausgeübt, zu tätigen. Nur so kann verhindert werden, dass die bisherige Beziehung von A zum Gesuchsteller einen nicht wieder gut zu machenden Schaden erleidet.

Bemerkung **6:** Da die Besuchsbegleitung durch eine Fachperson nicht gängiger Gerichtspraxis entspricht und sehr hohe Kosten verursacht, muss mit erhöhter Sorgfalt dargelegt werden, weshalb im konkreten Fall die Anordnung von begleiteten Besuchen in einem Besuchstreff nicht im Einklang mit dem Kindeswohl steht.

1. Aufgrund der bisher gelebten Rollenteilung der Eheleute wäre dem Gesuchsteller sodann eine geteilte Obhut oder zumindest ein ausgedehntes Betreuungsrecht zuzusprechen. Darauf ist auch bei der Anordnung der Besuchsbegleitung Rücksicht zu nehmen, weshalb ein möglichst ausgedehntes begleitetes Besuchsrecht anzuordnen ist; dies umso mehr, als A erst 5 Jahre alt ist, sein Zeitverständnis noch deutlich von dem von älteren Kindern abweicht, und er deshalb auf regelmässige Kontakte zum Gesuchsteller in kurzen Abständen angewiesen ist, soll die bisherige enge Bindung zu ihm nicht abgebrochen werden (FamKomm Scheidung-Wirz, Art. 273 ZGB N 24).
2. Lediglich für den Fall, dass aus organisatorischen Gründen innert nützlicher Frist keine Begleitung durch eine geeignete Fachperson installiert werden kann, wird beantragt, dass das Gericht bereits mit Anordnung der Besuchsbegleitung die subsidiäre Installation von wöchentlichen Besuchstreffs vorsieht. [Allenfalls weitere Ausführungen zur Umsetzbarkeit in der betroffenen Region].
3. Da sodann die Gesuchsgegnerin aus rein egoistischen Motiven den Kontakt zwischen A und dem Gesuchsteller verhindert, sind ihr die anfallenden Kosten für die Besuchsbegleitung nach dem Verursacherprinzip alleine aufzuerlegen (Häfeli, Kosten, S. 198 ff.).

**Bemerkung 7:** In der Praxis werden die Kosten für die Besuchsbegleitung den Kindseltern häufig je zur Hälfte auferlegt mit der Begründung, dass grundsätzlich gewöhnliche Kosten im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung zwar vom besuchsberechtigten Elternteil zu tragen sind, dass ausserordentliche Kosten, wie die Kosten einer Besuchsbegleitung jedoch als Unterhaltskosten von beiden Elternteilen zu tragen sind, zumal die Konfliktlage, die die Massnahme notwendig mache, ebenfalls beide Elternteile zu vertreten hätten. Ein Antrag auf alleinige Kostentragung durch den Obhutsinhaber wird daher voraussichtlich wenig Aussicht auf Erfolg haben und der Klient ist diesbezüglich vorgängig aufzuklären.

1. Für die Organisation der Besuchsbegleitung ist sodann eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten und dem Beistand sind die beantragten Aufträge zu erteilen. Insbesondere soll sichergestellt sein, dass die Besuchsbegleitung innert nützlicher Frist, d.h. spätestens in 6 Monaten ausgewertet und das Besuchsrecht dann allenfalls in ein unbegleitetes Besuchsrecht überführt werden kann. Damit es jedoch zwischen den begleiteten Besuchen und der Neufestlegung des Besuchsrechts nicht zu einem Kontaktabbruch kommt, soll von vornherein festgelegt sein, dass die bisherige Regelung weiter gilt, bis über die Neufestsetzung des Besuchsrechts entschieden ist.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel